

Fragen und Antworten zur Antibiotikaminimierung

Stand 14.02.2023

Vorbemerkungen

Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Resistenzen von Bakterien gegen Antibiotika in ihrer Häufigkeit und Ausprägung in Human- und Veterinärmedizin zugenommen haben. Damit sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen auf allen Ebenen erforderlich. Eine Maßnahme ist die deutliche Reduzierung des Antibiotika-Einsatzes in Tierbeständen, so dass die Bakterien seltener mit Antibiotika in Kontakt kommen und so die Ausbildung von Resistenzen gemindert wird. Ziel ist es daher, Betriebe mit einem besonders hohen Antibiotika- Verbrauch zu identifizieren. Diese Betriebe müssen gezielt Maßnahmen ergreifen, um ihre Tiergesundheit systematisch zu verbessern und so „automatisch“ ihren Antibiotika-Einsatz zu reduzieren. Die Fragen und Antworten sollen die wesentlichen Inhalte der Vorschriften in den §§ 54 bis 58 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) erläutern und auch Auslegungshinweise geben.

Fragen zur Mitteilungspflicht (allgemein)

1) Welche Betriebe fallen unter die Regelungen der Novelle?

§ 54 Abs. 1 TAMG i.V.m. § 2 AntibAMVV

Die Vorschriften gelten nur für berufs- und gewerbsmäßige Halter von Rindern, Schweinen, Puten und Hühnern, die im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als:

- 25 zugekaufte Mastkälber bis zum Alter von 12 Monaten
- 25 Rinder, die zum Zweck der Milchgewinnung gehalten werden
- 85 Zuchtschweine
- Saugferkel (85 Zuchtsauen) von der Geburt bis zum Absetzen
- 250 Ferkel vom Absetzen bis zu einem Gewicht von einschließlich 30 kg
- 250 Mastschweine mit einem Gewicht von über 30 kg
- 1.000 Mastputen ab dem Schlüpfen oder
- 10.000 Masthühner ab dem Schlüpfen
- 1.000 Junghennen ab dem Schlüpfen bis zur Aufzucht im Legebetrieb
- 4.000 Legehennen ab der Aufzucht im Legebetrieb

gehalten werden.

Jede Nutzungsart ist separat zu betrachten, um zu bestimmen, ob die Vorschriften der Novelle für die betreffende Nutzungsart beachtet werden müssen.

Nicht unter die Regelung der Novelle fallen alle weiteren Nutzungsarten (z. B. Mutterkühe, Geflügelelterntiere, Mastrinder über 12 Monate, im Betrieb geborene Mastkälber) und alle anderen Tierarten.

2) Wie ist der Tierhaltungsbetrieb definiert? Wie kann festgestellt werden, welche Masttiere zu einem konkreten Betrieb gehören?

§ 55 Abs. 2 TAMG

Der Betrieb ergibt sich aus der Registriernummer, die gemäß Viehverkehrsverordnung erteilt wurde. Alle Tiere, Ställe, Weiden etc. die zu einer Registriernummer gehören, werden für die Zwecke der Novelle als Einheit zusammengefasst. Auch alle Mitteilungen des Tierhalters zur Antibiotika-Anwendung und Veränderungen im Tierbestand müssen der betreffenden Registriernummer zugeordnet werden. Die in HIT registrierten Stammdaten sind regelmäßig zu aktualisieren. Dazu sind Änderungen bei Name und Anschrift bei der zuständigen Behörde anzugeben.

3) Der Tierhalter hat seinen Namen, die Anschrift seines Tierhaltungsbetriebes und die Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Werden diese Angaben automatisch übernommen, wenn sie gemäß tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh schon der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde mitgeteilt wurden?

§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TAMG bzw. § 55 Abs. 4 und 5 TAMG

Die Angaben gelten so, wie sie bei der Registrierung nach Viehverkehrsverordnung erfasst und einer Registriernummer zugeordnet wurden.

Die Antibiotika-Datenbank in HIT nutzt die in HIT hinterlegten Stammdaten, d. h. Name des Tierhalters, Anschrift des Tierhaltungsbetriebes und Registrier-Nr. nach Viehverkehrsverordnung. Diese Angaben müssen vom Tierhalter nur auf Aktualität geprüft werden.

Diese Daten erlauben allerdings noch keine zweifelsfreie Festlegung der Nutzungsarten, so dass hier noch ergänzende Eingaben notwendig sind und die entsprechenden im Betrieb gehaltenen Nutzungsarten auszuwählen sind.

Bezüglich des Zugangs zu HIT siehe Frage 8.

Betriebe, die mit der Masttierhaltung neu beginnen, müssen in der Antibiotika-Datenbank diese Masttierhaltung mitteilen, dies setzt allerdings auch eine tierseuchenrechtliche Anzeige bei der zuständigen Behörde voraus, da zunächst die Registriernummer gemäß Viehverkehrsverordnung vergeben werden muss.

4) Gibt es Toleranzen bei der Zuordnung von Tieren zu den Nutzungsarten, insbesondere beim Schwein, wenn die Gewichtsklassen nicht punktgenau auf einen Tierhalter zu treffen?

§ 54 Abs. 1 Nr. 1 TAMG

Aufzuchtferkel werden nicht genau mit einem Gewicht von 30 kg von der Aufzucht in die Mast überführt. Es gibt Aufzuchtferkel, die mit 27 kg umgestallt werden, andere Betriebe stallen erst mit 35 kg um.

Die Grenze von 30 kg dient der Trennung von Aufzucht und Mast. Eine scharfe Grenze ist daher nicht erforderlich. Eine Schwankung von ca. +/- 5 kg kann akzeptiert werden. Dies entspricht den üblichen biologischen Schwankungen innerhalb einer Gruppe.

Der Tierhalter kann unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite anhand des Zeitpunkts des Umstellens die Nutzungsarten Mastferkel und Mastschwein zuordnen.

5) Wie erhält der Tierhalter Zugang zur Antibiotika-Datenbank?

Die Antibiotika-Datenbank wird unter www.hi-tier.de aufgerufen. Für den Zugang muss sich der Tierhalter mittels seiner Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung und seiner PIN autorisieren. Sofern noch kein Zugang zur HIT-Datenbank vorliegt, muss sich der Tierhalter an die Adressdatenstelle Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT), Heideweg 1 in 27283 Verden wenden. Nach erfolgter Autorisierung findet man die Antibiotika-Datenbank unter „Auswahlmenü Tierarzneimittel (TAM)“. Dort sind verschiedene Eingabemasken eingerichtet, mit deren Hilfe die Mitteilungen über die Nutzungsart, Erklärung Dritter, die Anwendung von Antibiotika und die Veränderungen im Tierbestand eingegeben werden können.

Fragen zu Mitteilungspflichten in Bezug auf den Antibiotikaeinsatz / Tierbestand

6) Welche Angaben zur Arzneimittelverwendung bzw. zum Tierbestand müssen mitgeteilt werden?

§ 56 Abs. 1 TAMG

Es sind folgende Angaben zu Antibiotika-Anwendungen durch den behandelnden Tierarzt mitzuteilen:

- Name der behandelnden Tierärztin
- Datum der Verschreibung, der ersten Anwendung oder Abgabedatum
- Bezeichnung des angewendeten Antibiotikums
- Anzahl und Nutzungsart der behandelten Tiere
- Wirkungstage (siehe Frage 10)
- Gesamtmenge des Antibiotikums.
- Datum der Behandlung (der erste Tag der Anwendung) (siehe auch Frage 15)

Zusätzlich ist folgende freiwillige Angabe sinnvoll:

- Behandlungstage = Anzahl der Tage mit Verabreichung des Arzneimittels (siehe auch Frage 14)

§ 55 Abs. 2 TAMG

Außerdem sind die folgenden Mitteilungen zu Veränderungen im Tierbestand erforderlich und müssen durch den Tierhalter mitgeteilt werden:

- Die Anzahl an gehaltenen Tieren zu Beginn des Kalenderhalbjahres
- Anzahl der aus dem Betrieb abgegebenen Tiere einschließlich Datum
- Anzahl der in den Betrieb aufgenommenen Tiere einschließlich Datum

Sofern keine Arzneimittel mit antibakteriell wirksame Stoffe angewendet worden sind, ist eine sog. "Nullmeldung" durchzuführen.

Die Angaben sind für jede Registriernummer und jede Nutzungsart getrennt zu machen.

Die Länderbehörden betreiben für die Verwaltung und Verarbeitung aller Mitteilungen sowie für die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit eine Antibiotika-Datenbank als Erweiterung der HIT-Datenbank. Der Tierhalter kann die mitteilungspflichtigen Angaben direkt in die Antibiotika-Datenbank eintragen.

10) Welche Angaben sind in den Spalten „Behandlungstage“ und „Wirkungstage“ unter der Rubrik „Eingabe Arzneimittelverwendung antibakteriell wirksamer Substanzen“ in der Tierarzneimittel- / Antibiotika-Datenbank in HI-Tier erforderlich?

§ 56 Abs. 1 Nr. 7 i. V. mit § 57 Abs. 2 TAMG

In der Spalte „Behandlungstage“ ist die Anzahl der Tage anzugeben, an denen das Antibiotikum dem Tier verabreicht wird.

Wird ein Antibiotikum täglich verabreicht, da seine Wirkung nicht länger als 24 Stunden anhält, so ist in der Spalte „Wirkungstage“ ebenfalls die Anzahl der Tage einzugeben, an denen das Antibiotikum verabreicht wurde. In diesem Fall sind Wirkungstage und

Behandlungstage identisch.

Für die Antibiotika, die eine Wirkung von mehr als 24 Stunden aufweisen und in größeren Abständen als täglich oder nur einmalig (one shot-Präparate) angewandt werden, ist eine gesonderte Ermittlung der Wirkungstage erforderlich (siehe auch Frage 11).

Für Antibiotika, die die Wirkstoffe Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone und/ oder Cephalosporines enthalten, werden die Wirkungstage berechnet, indem die Anzahl der Behandlungstage mit dem Faktor drei multipliziert wird. Für die Berechnung der Therapiehäufigkeit werden die Angaben in der Spalte „Wirkungstage“ genutzt. Diese Spalte muss ausgefüllt werden. Die Angaben in der Spalte „Behandlungstage“ sind freiwillig. Sie dienen dazu, die „Anzahl der Verabreichungstage“ – wie sie im Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg angegeben werden – von den Tagen abzugrenzen, an denen das Arzneimittel – ohne eine erneute Verabreichung – wirksam ist.

Achtung:

Die Wirkungstage sind nicht die Wartezeit.

11) Wie sind die „Behandlungstage“ zu berechnen, wenn ein Antibiotikum einen therapeutischen Wirkstoffspiegel von mehr als 24 Stunden aufweist?

§ 57 Abs. 2 TAMG

Anmerkungen:

In der Maske zur Antibiotika-Datenbank in HI-Tier wird zur Erfassung der Antibiotikaverwendung zwischen „Behandlungstagen“ und „Wirktagen“ unterschieden.

Unter „**Behandlungstagen**“ wird die Anzahl der Tage verstanden, an denen das Antibiotikum - gemäß Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg – verabreicht wird.

Unter **Wirktagen** wird die Anzahl der Tage verstanden, an denen das Antibiotikum insgesamt seine Wirkung - unter Berücksichtigung seines therapeutischen Spiegels - behält.

Unter **Intervalltagen** wird die Anzahl der Tage verstanden, die über 24 Stunden hinausgeht und an deren Ende erst eine erneute Antibiotikanwendung stattfindet.

- für Antibiotika, die aufgrund ihrer langen Wirksamkeit **nur einmal verabreicht** werden müssen, beträgt
 - a) die „Anzahl der „**Behandlungstage**“ → eins (Anweisung im Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg)
 - b) die „Anzahl der **Wirktage**“ → fünf (Faktor 5)

- für Antibiotika, die **wiederholt verabreicht** werden müssen, deren

Behandlungsintervall aber länger als 24 Stunden ist, wird die „Anzahl der Wirktage“ wie folgt berechnet:

„Anzahl der Wirktage“ = (1 + Anzahl der Intervalltage bis zur nächsten Verabreichung dieses Antibiotikums) x Anzahl der „Behandlungstage“

Beispiele:

3-malige Anwendung im Abstand von 48 Stunden (d. h. ein Intervalltag)

(1+1) x 3 Behandlungstage = 6 Wirktage

Antibiotika-Gabe		Antibiotika-Gabe		Antibiotika-Gabe	
1.	2.	3.	4.	5.	6. Wirktag

3-malige Anwendung im Abstand von 72 Stunden (d. h. zwei Intervalltage)

(1+2) x 3 Behandlungstage = 9 Wirktage

Antibiotika-Gabe			Antibiotika-Gabe			Antibiotika-Gabe		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9. Wirktag

Hinweis:

Bei Antibiotika, die täglich verabreicht werden, ist die Anzahl der Behandlungstage mit der Anzahl der Wirktage identisch.

12) Wie wird die verabreichte Gesamtmenge des Antibiotikums berechnet?

§ 56 Abs. 1 Nr. 4 TAMG

Zur Bestimmung der Menge rechnet der Tierhalter Anzahl Tiere x Anzahl der Verabreichungen x Antibiotika-Menge pro Tier und Verabreichung. Die Antibiotika-Datenbank ermöglicht die Berechnung, sofern der Tierhalter die o. g. Angaben einträgt. Gefordert ist die tatsächlich verabreichte Menge. Nur wenn die gesamte vom Tierarzt an den Tierhalter abgegebene Antibiotika-Menge angewendet wird, kann auch die abgegebene Menge in die Antibiotika-Datenbank eingetragen werden. Es wird die Menge des Fertigarzneimittels in g oder ml oder Stück angegeben. Die enthaltene Wirkstoffmenge soll nicht ausgerechnet werden; dies kann bei Bedarf automatisiert erfolgen.

13) Was wird unter dem Begriff „jede Behandlung“ verstanden?

§ 55 Abs. 1 Satz 1 TAMG

Eine Behandlung beinhaltet die Verabreichung eines bestimmten Arzneimittels bei einer

bestimmten Anzahl von Tieren einer bestimmten Art, einschließlich Nutzungsart, für eine bestimmte Anzahl von Behandlungstagen / Wirkungstagen unter Verwendung einer entsprechenden Arzneimittelmenge. Bei vom Tierhalter angewendeten Arzneimitteln ist darauf zu achten, dass die Behandlung entsprechend der Behandlungsanweisung des Tierarztes erfolgt (§ 50 Abs. 1 TAMG), um sicherzustellen, dass die Mitteilungen der tatsächlichen Behandlung entsprechen.

Jede Behandlung wird einem Kalenderhalbjahr zugeordnet. Wird eine Behandlung in einem Kalenderhalbjahr begonnen und im folgenden Kalenderhalbjahr fortgesetzt, so ist diese Behandlung entsprechend zwischen den Kalenderhalbjahren aufzuteilen.

14) Wie wird eine Antibiotika-Anwendung zugeordnet, die über das Ende eines Halbjahres hinaus erfolgt? Muss der Tierhalter zwei getrennte Mitteilungen machen?

§ 56 Abs. 1 Nr. 3 TAMG

Im Zuge des neuen TAMG ist die Angabe des Datums der ersten Anwendung bei Antibiotikaanwendung zwingend mit anzugeben. Die Behandlungstage werden dann automatisch anhand diesen Datums (=erster Tag der Anwendung) auf beide Halbjahre verteilt. So ist nur eine Mitteilung erforderlich.

15) Welcher Nutzungsart wird eine Antibiotika-Anwendung zugeordnet, die bei Rindern erfolgt, die während der Anwendung älter als 12 Monate werden bzw. bei Schweinen, die die Grenze von 30 kg während der Behandlung überschreiten? Muss der Tierhalter zwei getrennte Mitteilungen machen?

§ 56 Abs. 1 TAMG

Es ist nur eine Mitteilung erforderlich. Die Behandlung wird vollständig der Nutzungsart zu Beginn der Behandlung zugeordnet.

16) Entfallen durch die Mitteilung gemäß Novelle die eigenen Aufzeichnungen des Tierhalters im „Bestandsbuch“?

§ 56 Abs. 1 TAMG

Die Aufzeichnungspflichten der Tierhalter-Arzneimittelnachweisverordnung werden durch Mitteilungspflichten der Novelle nicht aufgehoben, d. h. der Tierhalter ist weiterhin zur Führung des „Bestandsbuches“ verpflichtet.

17) Wie wird der Tierbestand zu Beginn eines Kalenderhalbjahres bestimmt?

§ 55 Abs. 2 Nr. 1 TAMG

Der Tierhalter muss den Anfangstierbestand zu jedem Kalenderhalbjahr ermitteln. Dies entspricht der Formulierung im TAMG und vermeidet „Fehlerverschleppungen“ infolge unvollständiger oder fehlerhafter Angaben im abgelaufenen Halbjahr. Bei Betrieben mit Rindermast kann die Antibiotika-Datenbank aus den vorhandenen Daten im Bestandsregister zu den Tierbewegungen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres einen Vorschlag für die Tierzahl machen, den der Tierhalter bestätigen oder korrigieren muss.

18) Werden gemerzte bzw. verendete Tiere als aus dem Betrieb abgegebene Tiere gewertet? Müssen zu Tierverlusten Angaben gemacht werden?

§ 55 Abs. 2

§ 55 Abs. 2 TAMG verlangt die Angabe des Daums, das heißt die tagesgenaue Mitteilung der in dem entsprechenden Kalenderhalbjahr abgegebenen Tiere. Dies gilt ausdrücklich auch für verendete und getötete Tiere, also Tierverluste.

Für die Berechnung der Therapiehäufigkeit ist es ausreichend, wenn die Anzahl und der betreffende Tag der Verluste bis 14 Tage nach Ende des jeweiligen Halbjahres in die Antibiotika-Datenbank eingetragen wurden. Eine unverzügliche Mitteilung von Tierverlusten wird durch das TAMG nicht gefordert.

19) Wenn in einem Halbjahr keine Antibiotika angewendet wurden, unterliegen dennoch die gehaltenen Tiere nebst Zu- und Abgängen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 TAMG der halbjährlichen Mitteilungspflicht?

§ 55 Abs. 3 TAMG

Nein, Mitteilungen zum Tierbestand sind in diesem Fall nicht erforderlich. Angaben zu den gehaltenen Tieren sind „für jede Behandlung zu machen“. Findet in einem Halbjahr keine Antibiotika-Behandlung statt, erübrigen sich Mitteilungen zu Veränderungen der Tierzahlen im Tierbestand. Für den gemäß § 54 TAMG gemeldeten Betrieb wird durch die Antibiotika-Datenbank automatisch die Therapiehäufigkeit „Null“ ermittelt. In diesen Fällen ist der Eintrag eine sog. „Nullmeldung“ verpflichtend.

20) Mitteilungen über Tierbewegungen oder Antibiotika-Anwendungen sind bis spätestens 14 Tagen nach Ende eines Kalenderhalbjahres zu machen.

Können danach noch Mitteilungen oder Korrekturen erfolgen?

§ 55 Abs. 2 TAMG

Da verspätete Mitteilungen und Korrekturen Einfluss auf die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit haben, deren Berechnung automatisiert im Anschluss an die Meldefrist erfolgt und auf deren Basis auch die Kennzahlen 1 und 2 ermittelt werden, müssen die Mitteilungen pünktlich erfolgen. Verspätete bzw. falsche Meldungen können mit einem Bußgeld geahndet werden. Dennoch sollte bei aufgefallenen Fehlern eine nachträgliche Korrektur der Daten erfolgen, um auf vollständige und korrekte Daten in der HIT zurückgreifen zu können. Diese Meldungen sind bis zu sieben Monate nach Abschluss des entsprechenden Halbjahres möglich.

Fragen zu Mitteilungen durch Dritte

21) Muss der Tierhalter bzw. der Tierarzt alle Mitteilungen persönlich machen oder besteht die Möglichkeit andere damit zu beauftragen?

§ 55 Abs. 4 TAMG bzw. § 56 Abs. 2 TAMG

Die vorgeschriebenen Mitteilungen können auch durch Dritte vorgenommen werden. Der Tierhalter zeigt dazu gegenüber seiner zuständigen Behörde den Dritten an und legt dabei fest, welche Mitteilungen durch den Dritten erfolgen und ob der Dritte in der Antibiotika-Datenbank vorhandene Angaben des betreffenden Betriebes einsehen darf. Die Anzeige kann schriftlich an die Adressdatenstelle Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT), Heideweg 1 in 27283 Verden oder direkt elektronisch in der Antibiotika-Datenbank erfolgen.

Damit der Dritte Daten direkt in die Antibiotika-Datenbank eintragen kann, muss er sich mittels Registriernummer und PIN anmelden. Tierärzte beantragen die Erteilung einer Registriernummer über die zuständige Behörde, die den Antrag an die Adressdatenstelle VIT w. V. in Verden weiterleitet. Die Adressdatenstelle vergibt anschließend Registriernummer und PIN an die Tierärzte. Sonstige mögliche Meldevertreter, z. B. QS beantragen ihre Registriernummer und PIN direkt bei der Adressdatenstelle.

Der Tierhalter bleibt allerdings weiterhin dafür verantwortlich, dass Mitteilungen nach § 55 TAMG zu seinem Betrieb vollständig, korrekt und fristgerecht in der Antibiotika-Datenbank vorliegen. Für die vollständigen, korrekten und fristgerechten Meldungen nach § 56 TAMG ist der Tierarzt verantwortlich.

22) Was ist bei der Anzeige des Tierhalters über die Durchführung der Mitteilungen

durch Dritte (Tierhalter-Erklärung) zu beachten?

§ 55 Abs. 4

Der Tierhalter muss angeben, für welche Registrier-Nr. nach Viehverkehrsverordnung, einschließlich Tier- und Nutzungsarten, die Mitteilungen durch den Dritten erfolgen sowie welche Daten durch den Dritten mitgeteilt werden, z. B.

- a) nur die Mitteilung zur Tierhaltung
- b) nur die Mitteilungen zur Nullmeldung
- c) nur die Mitteilungen für die in jedem Halbjahr zu Beginn im Betrieb gehaltenen Tiere, die im Verlauf eines jeden Halbjahres in den Betrieb aufgenommenen bzw. aus dem Betrieb abgegebenen Tiere
- d) eine Kombination der unter vorgenannten Buchstaben a) bis c) aufgelisteten Mitteilungen ist möglich.

Werden mehrere Dritte mit den Mitteilungspflichten beauftragt, muss für jeden Dritten eine separate Anzeige erfolgen.

In jedem Fall muss der Tierhalter den Dritten über Art und Umfang der Mitteilungen informieren, die er ihm übertragen hat.

23) Was ist zu beachten, wenn Angaben gemäß § 56 Abs. 1 TAMG (Angaben aus dem „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg“) mitgeteilt werden?

§ 56 Abs. 1

Es muss eine Zuordnung dieser Angaben zweifelsfrei zum jeweiligen Kalenderhalbjahr möglich sein. Diese Zuordnung ist auf Basis des „Zeitpunktes der Anwendung“ gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 TÄHAV möglich, der im Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg angegeben werden muss. Eine Zuordnung auf Basis des Datums der Abgabe der Arzneimittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TÄHAV ist nur möglich, wenn dies Datum dem Zeitpunkt der Anwendung entspricht.

Ergänzender Hinweis:

Es muss sichergestellt sein, dass die Mitteilung für die gemäß § 54 Nr. 1 TAMG definierten Nutzungsarten erfolgt.

Es muss sichergestellt sein, dass die Wirkungstage gemäß § 57 Abs. 2 TAMG seitens des Tierarztes bestimmt werden.

Fragen zur Therapiehäufigkeit und zum Maßnahmenplan (schriftlicher Plan)

24) Wie wird die Therapiehäufigkeit ermittelt?

Zur Berechnung der Therapiehäufigkeit wird folgende Formel angewendet:

Therapie- häufigkeit	=	Summe [(Anzahl behandelter Tiere) x (Anzahl Behandlungstage)]
		Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr

Die Berechnung im Zähler der Formel erfolgt in zwei Schritten:

Für jede Behandlung wird die Anzahl behandelter Tiere mit der Anzahl Behandlungstage multipliziert und so die Einzelgaben je Behandlung ermittelt. Die Einzelgaben aller Behandlungen in einem Halbjahr werden dann addiert und ergeben den Zähler der Formel.

Enthält ein Arzneimittel mehr als einen Wirkstoff, so werden die Einzelgaben dieser Behandlung noch mit der Anzahl der Wirkstoffe des Antibiotikums multipliziert.

Die Berechnung des Nenners (durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr) erfolgt folgendermaßen:

Für jeden Tag wird die Zahl der gehaltenen Tiere ermittelt. Die Gesamtzahl der Tiertage eines Halbjahres wird anschließend durch die Anzahl der Tage des Halbjahres (181 bzw. 184) geteilt und damit die durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr ermittelt.

25) Wie wird der Indikator für den Antibiotika-Einsatz in den Tierhaltungsbetrieben ermittelt?

§ 57 TAMG

Für jede Nutzungsart auf einem Betrieb wird pro Kalenderhalbjahr die betriebliche Therapiehäufigkeit errechnet. Die Therapiehäufigkeit ergibt sich, vereinfacht ausgedrückt, aus dem Verhältnis der Anzahl an Antibiotika-Behandlungen zur Anzahl an gehaltenen Tieren. Aus allen betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden für jede Nutzungsart und für jedes Kalenderjahr zwei Kennzahlen abgeleitet und am 15. Februar des Folgejahres veröffentlicht:

- als Kennzahl 1 der Median (der Wert, unter dem 50 % aller betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen)
- als Kennzahl 2 das dritte Quartil (der Wert, unter dem 75 % aller betrieblichen Therapiehäufigkeiten liegen).

Der Tierhalter muss selbst vergleichen, ob seine betriebliche Therapiehäufigkeit Kennzahl 1 oder Kennzahl 2 überschreitet.

Die Kennzahlen 1 und 2 werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die betriebliche Therapiehäufigkeit kann der Tierhalter direkt in der Antibiotika-Datenbank abfragen.

26) Änderungen bei der Nutztierhaltung können während eines Kalenderhalbjahres angezeigt werden. Wird auch für Betriebe eine Therapiehäufigkeit ermittelt, die im Laufe eines Halbjahres mit der Nutztierhaltung beginnen bzw. diese einstellen?

§ 55 Abs. 4 TAMG

Ja, sobald bzw. so lange Nutztiere gehalten werden, müssen Angaben zu Tierbewegungen und zu Antibiotika-Anwendungen gemacht werden. Aus diesen Angaben wird die betriebliche Therapiehäufigkeit für das betreffende Kalenderhalbjahr errechnet und geht in die Bestimmung der Kennzahlen ein. Lediglich wenn infolge des Beginns oder der Einteilung der Nutztierhaltung die unter § 2 der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung aufgeführten durchschnittlich gehaltenen Tierzahlen unterschritten werden, entfällt die Mitteilungspflicht.

27) Wann wird dem Tierhalter seine halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit mitgeteilt?

§ 56 Abs. 5 TAMG

Der Tierhalter muss seine Daten bis zum 14. Januar bzw. 14. Juli eines jeden Jahres seiner zuständigen Behörde mitteilen.

Die zuständige Behörde teilt die halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeiten bis zum 01. August bzw. bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anonymisiert mit. Das BVL ermittelt daraus die jährlichen Kennzahlen und veröffentlicht sie bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger. Dem Tierhalter wird seine betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit zeitgleich mit der Übermittlung der Daten an das BVL bekannt gegeben. Die Mitteilung erfolgt spätestens bis zum 01. August für das entsprechende Kalenderjahres bzw. bis zum 01. Februar des Folgejahres.

28) Was ist zu tun, wenn die betriebliche Therapiehäufigkeit die Kennzahl 1 überschreitet?

§ 58 Abs. 2 Nr. 1 TAMG

Der Tierhalter muss einen Tierarzt hinzuziehen, und mit diesem die Gründe für die Häufigkeit der Antibiotika-Behandlungen feststellen und prüfen, wie die Antibiotika-

Behandlungen verringert werden können. Zeigt sich dabei, dass eine Verringerung möglich ist, sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

29) Was ist zu tun, wenn die betriebliche Therapiehäufigkeit die Kennzahl 2 überschreitet?

§ 57 Abs. 2 Nr. 2 TAMG

Bei Überschreiten der Kennzahl 2 muss der Tierhalter einen Tierarzt hinzuziehen und auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung einen Plan erstellen, der Maßnahmen zur Verringerung des Antibiotika-Einsatzes enthält. Welche Maßnahmen der Tierhalter durchführt, kann er frei entscheiden. Maßnahmenplan und Zeitplan müssen spätestens vier Monate nach der Bekanntmachung der Kennzahlen schriftlich vorliegen und an die zuständige Behörde übermittelt worden sein (Maßnahmenpläne für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 01. Oktober des betreffenden Jahres, die für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 01. April des Folgejahres).

30) Aus welchen Bestandteilen sollte ein Maßnahmenplan mindestens bestehen?

§ 58 Abs. 2 TAMG i.V.m. § 4 AntibAMVV

Der Plan sollte aus mindestens folgenden vier Bausteinen bestehen:

- Angaben zum Betrieb: Bestandsgröße, gehaltene Tierarten / Nutzungsarten, Managementsystem (z. B. rein / raus oder kontinuierlich), zum hinzugezogenen Tierarzt und weiteren Beratern
- Angaben zum Krankheitsgeschehen, einschließlich Befunden zur Diagnostik einschließlich Resistogrammen, Tierverlusten und bestehenden Prophylaxeprogrammen, Analyse der Erkrankungen, deren Therapie im betreffenden Halbjahr zur Überschreitung der Kennzahl geführt hat
- Ergebnis der tierärztlichen Beratung
- Angaben zu Maßnahmen, die geeignet sind, das festgestellte Krankheitsgeschehen nachhaltig zu verbessern, um langfristig den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren einschließlich des Zeitraums der Umsetzung.

31) Welche Neuerungen aus dem geänderten TAMG vom 21.12.2022 sind zu beachten?

§ 54 Nutzungsarten (Anlage 1 Spalte 2)

Seit dem 01.01.2023 muss für alle Nutzungsarten und Altersgruppen der lebensmittelliefernden Tierarten Rind, Schwein, Huhn, und Pute die Verwendung von Antibiotika mitgeteilt werden.

Damit kommen neue Nutzungsarten hinzu (siehe Frage 1), die nun dem

Benchmarkingsystem zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes unterworfen sind (vgl. Frage 1). Andere Nutzungsarten entfallen hingegen und fallen seit dem 01.01.2023 mit mehr unter dieses Benchmarkingsystem: Mastkälber bis 8 Monate (jetzt zugekaufte Kälber bis 12 Monate), Mastrinder über 8 Monate und Mastschweine unter 30 kg (jetzt abgesetzte Ferkel bis 30 kg).

§ 56 Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendungen

Seit dem 01.01.2023 ist nicht mehr der Tierhalter, sondern der Tierarzt für die korrekte und fristgerechte Meldung der Antibiotika verantwortlich. Die Verantwortlichkeit zur Meldung über Tierhaltungen (Anfangsbestand, Bestandszu- und -abgänge) bleibt hingegen beim Tierhalter. Auch für die Nullmeldung (=kein Einsatz von Antibiotika im entsprechenden Halbjahr) bleibt der Tierhalter verantwortlich, er kann diese Pflicht aber an einen Dritten übertragen.

§ 57 Ermittlung der Therapiehäufigkeit und § 58 Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln

Mit dem neuen TAMG sind auch neue Fristen in Kraft getreten. Die Meldungen nach § 55 und § 56 müssen weiterhin für die entsprechenden Kalenderhalbjahre spätestens bis zum 14. Juli bzw. 14. Januar gemeldet werden. Die Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit erfolgt anschließend zum 01. Februar bzw. 01. August. Die bundesweiten Kennzahlen werden jährlich zum 15. Februar veröffentlicht. Bis zum 01. März bzw. 01. September hat ein Abgleich der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit mit den jährlichen bundesweiten Kennzahlen zu erfolgen. Ergibt die Prüfung, dass ein Maßnahmenplan erstellt werden muss, so hat dieser spätestens bis zum 01. April bzw. 01. Oktober bei der zuständigen Behörde eingereicht zu werden. Ein Maßnahmenplan muss jedoch nur noch einmal jährlich erstellt werden.

Darüber hinaus gehen Antibiotika mit Wirkstoffen der AMEG-Kategorien A & B mit dem Faktor 3 und sogenannte One-Shot-Präparate mit dem Faktor 5 in die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit ein.